

Regelung des Verkehrs in Bivilschuhen.

Wien, 10. November.

Im Handelsministerium wurde in den letzten Tagen unter dem Vorfige des Ministerialrates Freiherrn v. Sochor und in Anwesenheit von Delegierten der Behörden und der Interessentenverbände über das zu erlassende Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von untauglichen Schuhen sowie über Preisbeschränkungen bei Schuhwaren für vorhandene Lagerbestände und über die neuen Schuhpreise beraten, und es wurde in allen Fragen ein Einvernehmen erzielt.

Wir werden nunmehr, wie „Der Schuh“, Fachzeitschrift für alle Zweige der Schuhbranche, schreibt, ebenfalls die von der Industrie sowie vom Handel und den Konsumenten sehnlichst erwartete Verordnung über die Erzeugungs Vorschriften und die Schuhpreisbeschränkungen erhalten. Insbesondere dürfte durch die Festsetzung des zulässigen Gewinnes für die Zwischenhändler (Grossisten) schon in allernächster Zeit eine Preisreduktion dadurch hervorgerufen werden, daß diese ihre Lagerbestände nicht wie bisher mit willkürlichem Nutzen, sondern nur mit einem angemessenen Gewinn an Detailhändler werden verkaufen können.

Der Gewinnhöchstsatz, der für den Kleinhändler festgesetzt wurde, richtet sich nach der Art des Artikels. Sämtliches Schuhwerk wird für die Preisberechnung in drei Gruppen eingeteilt.

Für die erste Gruppe, das sind billige Stiefel, deren Schäfte aus billigem, grobem Oberleder oder billigen Stoffen hergestellt sind, wurde dem Detaillieur nur ein kleiner Preiszuschlag bewilligt;

für die zweite Gruppe, in welche die besseren Straßestiefel eingereiht werden, deren Obertheile aus besserem Leder hergestellt sind, wird dem Kleinhändler ein etwas höherer Gewinn zugewilligt, und

für die dritte Gruppe, zu welcher nur alle feinfarbigten Stiefel und Lackstiefel zählen, wurde ein entsprechend höherer Prozentsatz als Gewinn zugesprochen.

Die den Schuhfabrikanten und Schuhhändlern zugestandenen Gewinnhöchstsätze sind dieselben, wie sie in Deutschland im Verordnungswege festgesetzt wurden.

Betreffs der Berechnung des Kleinverkaufspreises für die vorhandenen Lagerbestände wurde vorgeschlagen, daß der durchschnittliche Einkaufspreis eines Artikels, und zwar der gleichen Lederorte, Machart und des gleichen Verwendungszweckes, als Grundlage für die Kalkulation festgesetzt werde, auf welchen die prozentuellen Gewinnhöchstsätze seitens des Kleinhändlers zuzuschlagen sind.

Es wurde vorgeschlagen, daß in solchen Fällen, wenn beispielsweise von der ersten Sorte zu einem Einkaufspreis von 30 K. 10 Paar vorhanden waren und von der zweiten Sorte zum Einkaufspreis von 40 K. 20 Paar vorhanden sind, der Gesamteinkaufspreis für 30 Paar 1100 K. und der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 Paar 36 K. 60 S. beträgt, der Verkaufspreis für beide Sorten mit 44 K. per Paar festgesetzt werde.

Dies gilt nur für die vorhandenen Lagerbestände, nicht aber für die nach der Kundmachung der Verordnung neu angeschafften Schuhe, welche mit dem Kleinverkaufspreis schon seitens des Fabrikanten zu versehen sein werden.

Bezüglich der Höhe der Gewinnzuschläge werden die Bestimmungen der neuen Verordnung maßgebend sein.

Der Großhändler soll von den inländischen Fabrikanten drei Zehntel des auf den Kleinhandel entfallenden Gewinnes zugesprochen erhalten. Für Importe aus dem neutralen und verbündeten Auslande sollen die Großhändler fünf Zehntel des für den Kleinhändler festgesetzten Gewinnzuschlages und außerdem 3 Prozent Risikoprämie erhalten. Diese Risikoprämie würde auch für den Kleinhändler, der die Waren selbst importiert, gelten.

Auch die Maßschuhmacherei wird nach gewissen Richtsätzen ihre Preise nach festgesetzten Unkosten und Gewinnhöchstsätzen für die nächste Zukunft berechnen müssen.

Interessant ist es, daß auch eine Normativkalkulation für den Schuhfabrikanten durchgeführt werden soll. Es wird jeder Erzeuger die durchschnittlichen Kosten der aus einem Posten Rohmaterial hergestellten Schuhe eventuell nachzuweisen haben und auf diese durchschnittlichen Kosten werden die vorgeschriebenen Unkostenhöchstsätze und Gewinnhöchstsätze aufzuschlagen sein.

Für die strenge Einhaltung der Vorschriften der neuen Verordnung soll eine Gutachterkommission eingesetzt werden. Außerdem sollen örtliche Schiedsgerichte etwa vorkommende strittige Fälle, beziehungsweise Beschwerden seitens der Kleinhändler oder der Konsumenten zu entscheiden haben. Die genauen Befugnisse der Gutachterkommission und des Schiedsgerichtes werden erst festgesetzt werden.